



- Körperschaft (Personenverbindung mit Rechtspersönlichkeit)
- zwingend ausschliessliche Haftung der Gesellschaft
- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- kapitalbezogene Gesellschaft
- Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecks, Betrieb oder kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens



- Publikumsgesellschaften und private Gesellschaften
- börsenkotierte und nicht börsenkotierte Gesellschaften
- Gesellschaften, die ein Grossunternehmen betreiben, und solche, die ein kleines oder mittleres Unternehmen betreiben
- Einpersonen-Gesellschaften
- Betriebsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Holdinggesellschaften
- Konzerngesellschaften und (wirtschaftlich) selbständige Gesellschaften



- Anfang 2016: 209'225 Aktiengesellschaften, 156'460 Einzelunternehmen, 169'249 GmbHs
- Gründe für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft
 - selbständiger Rechtsträger: einfache, einheitliche Zuordnung von Rechten und Pflichten
 - Trennung der Vermögenssphäre des Aktionärs von jener der Gesellschaft (*asset partitioning*)
 - keine Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, beschränkte Beitragspflicht (*limited liability*)
 - kein Zugriff der Privatgläubiger der Aktionäre auf das Gesellschaftsvermögen (*entity shielding*)
 - keine Pflichten der Aktionäre neben der Beitrags-(Liberierungs-)Pflicht
 - leichte Übertragbarkeit der Anteile, einfache Gestaltung der Unternehmensnachfolge
 - relativ einfacher rechtlicher Rahmen für die Finanzierung unternehmerischer Tätigkeiten und die Beteiligung Dritter an einer Gesellschaft
 - grundsätzliche Anonymität der Aktionäre gegen aussen
 - relativ grosse Gestaltungsfreiheit, insbesondere aufgrund von Aktionärbindungsverträgen
 - unter Umständen steuerliche Gründe



- Vielfalt der Unternehmen, Einheit des Aktienrechts?
 - gesetzlicher Idealtypus der Publikumsgesellschaft, starke Verbreitung der Aktiengesellschaft auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen bzw. auch viele private Gesellschaften
 - Sonderregeln für börsennotierte Gesellschaften (siehe Folie 14)
 - Regelungen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens (siehe Folie 14)
 - Berücksichtigung der verschiedenen Realtypen von Aktiengesellschaften bei der Rechtsanwendung und Auslegung?

- Konzern und Aktiengesellschaft
 - Ideal der selbständigen Aktiengesellschaft; einzelne Aktiengesellschaft als hauptsächlicher Regelungsgegenstand des Aktienrechts
 - Konzerne als Realität; vereinzelte konzernrechtliche Regeln im Aktienrecht und im übrigen Wirtschaftsrecht



- Gesetz: Art. 620 ff. OR, weitgehend zwingendes Recht; FinfraG, FusG, BEG, RAG, HRegV, VegüV
- Statuten (Art. 626 ff. OR)
- Organisationsreglement (siehe Art. 716b OR) und weitere Reglemente
- Handelsregistereintrag (Art. 45 HRegV)
- Aktionärbindungsvertrag
- Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse



Die Statuten einer Aktiengesellschaft



- Inhalt
 - absolut notwendiger Statuteninhalt (Art. 626 OR)
 - bedingt notwendiger Statuteninhalt (Art. 627 OR)
 - fakultativer Statuteninhalt
- Funktionen der Statuten, insbesondere Regelungsaufträge und Regelungsermächtigungen des Gesetzgebers
- Festlegung/Änderung der Statuten durch die Gründer bzw. die Generalversammlung (Art. 629, 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR; Folie 82)
- Schranken: zwingendes Recht, insbesondere die aktienrechtlichen und allgemeinen rechtlichen Grundprinzipien (Gleichbehandlungsgebot, Sachlichkeitsgebot, Rechtsmissbrauchsverbot) (siehe Art. 706 Abs. 2 und Art. 717 Abs. 2 OR, Art. 2 Abs. 2 ZGB)
- Auslegung der Statuten



- **Sitz der Gesellschaft** (Art. 626 Ziff. 1 OR)
 - freie Wahl des Gesellschaftssitzes
 - Bedeutung für den Gerichtsstand (Zivilprozessrecht) und das anwendbare Recht (entsprechend dem internationalprivatrechtlichen Inkorporationsprinzip)

- **Zweck der Gesellschaft** (Art. 626 Ziff. 2 OR)
 - Grenze der Handlungsfähigkeit, insbesondere des Inhalts von Generalversammlungsbeschlüssen (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
 - Bedeutung für den (gesetzlichen) Umfang der Vertretungsbefugnis und der Vertretungsmacht (Art. 718a Abs. 1 OR)
 - Bedeutung im Zusammenhang mit der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (siehe Art. 685b Abs. 1 und 2 OR)
 - Verhältnis zur Unterscheidung von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Zweck
 - Verhältnis zum Gesellschaftsinteresse (vgl. Art. 717 Abs. 1 OR)



- Festlegung der Statuten im Rahmen der Errichtung der Aktiengesellschaft
- Statutenänderungen
 - Zuständigkeit der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR), die jedoch nicht mittels statutarischer Regelungen in die unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates eingreifen darf (siehe Art. 716a Abs. 1 OR)
 - Beschlussfassungsquorum (Art. 703 f. OR)
 - Erfordernis der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister (Art. 647 OR)
 - Zeitpunkt der Wirksamkeit: grundsätzlich mit der Eintragung im Handelsregister (siehe Art. 932 OR)
 - Anfechtbarkeit gesetzeswidriger Statutenänderungsbeschlüsse (Art. 706 OR)



- Stadien des Gründungsvorgangs: Errichtung und Entstehung
- Errichtung (siehe im Einzelnen Art. 43 f. HRegV)
 - personelle Voraussetzungen: Zahl und rechtliche Eigenschaft der Gründer (Art. 625 OR)
 - Festlegung der Statuten (Art. 629 Abs. 1 OR), praktisch meist vorgeprüft durch das Handelsregisteramt (inkl. Firmenrecherche)
 - Zeichnung sämtlicher Aktien und Liberierung des Aktienkapitals (Art. 630, 632 ff. OR)
 - Bestellung der Organe (Art. 629 Abs. 1 OR)
 - Feststellungen der Gründungsversammlung in einem öffentlich beurkundeten Errichtungsakt (Art. 629 OR)
 - Beschlüsse des Verwaltungsrates: Konstituierung (siehe Art. 712 OR), Zeichnungsberechtigung (siehe Art. 720 OR), Domizil



➤ Entstehung

- Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 43 HRegV)
- Prüfung des Eintragungsgesuchs durch den Handelsregisterführer (Art. 940 OR, Art. 28 und 32 HRegV)
- Erwerb der Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister (Art. 643 Abs. 1 und 2 OR)

➤ Exkurs: Rechtshandlungen für die werdende Gesellschaft

- Vertretung der Mitgeschafter als einfache Gesellschaft (siehe Art. 645 Abs. 1 OR)
- Handeln im Namen der werdenden Gesellschaft (Art. 645 Abs. 2 OR)



- formalisierte Gründung im Vergleich zur grundsätzlich rein vertraglichen Entstehung der Personengesellschaften
 - Schaffung eines dauerhaften, von den Mitgliedern unabhängigen Rechtsträgers
 - Ausschluss der persönlichen Haftung, Sicherstellung der Aufbringung des Gesellschaftskapitals

- praktische Hinweise:
 - www.gruenden.ch, "Die Gründungsplattform des Kantons Zürich"
 - Robert Meier: Die Aktiengesellschaft. Ein Rechtshandbuch für die praktische Arbeit in der schweizerischen Aktiengesellschaft (3. Aufl., Zürich 2005)
 - Willi Fischer et al.: Handbuch Schweizer Aktienrecht (Basel 2014)